

Behörde
 Stadt Bad Tölz
 Stadtbauamt
 Sg. 45
 Am Schloßplatz 1
 83646 Bad Tölz

PLZ, Ort, Datum
 83646, Bad Tölz, 31.01.2023

Sachbearbeiter /in Herr Bosch	Zimmer-Nr. 2.20
Telefon/ Durchwahl 08041/504-451	Telefax 08041/504-459
Nr./AZ.: (Bitte stets angeben!) 45/140-6; F-jb VRAO-2023-002	

Anschlagtafel Rathaus
 aufgehängt am: 02.02.23
 abgenommen am: 02.03.23
 Unterschriften:

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung
 gemäß §45 Abs. 1 bis 3 der
 Straßenverkehrsordnung (StVO)


I. Die Stadt Bad Tölz erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §45 StVO Abs. 1 bis 3 folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Straßenbezeichnung	Auf den nachgenannten Straßen / öffentlichen Verkehrsflächen: Bad Tölz, Lenggrieser Straße auf Höhe Römergasse 5
Art der Anordnung	Neubeschilderung
Grund Anordnung	Sicherheit und/oder Ordnung des Verkehrs (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO)

- In der unter Ziffer I. näher bezeichneten Örtlichkeit wird die aktuelle Beschilderung für das Parklizenzgebiet "Gries" angepasst.
- Die Anpassung erfolgt durch Aufstellung von Zeichen "Beginn einer Tempo 30-Zone" (VZ 274.1) sowie Zeichen "Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone" (VZ 290.1) mit Zusatzzeichen "Bewohner mit Parkausweis Gries frei" (VZ 1020-32).
- Im selben Zuge wird das bisher angebrachte Zeichen "Ende einer Fußgängerzone" (VZ 242.2) an das Anwesen Römergasse 5 versetzt.

Begründung: Zur Gewährleistung des Winterdienstes sowie bei Veranstaltungen ist es mehrmals jährlich erforderlich, die an der Einmündung Marktstraße/Lenggrieser Straße befindlichen Verkehrsposten temporär zu entfernen. Für Verkehrsteilnehmer, welche sich berechtigt in der Fußgängerzone Altstadt aufhalten und von dort über die Lenggrieser Straße in das Parklizenzgebiet "Gries" einfahren, ist es nicht ersichtlich, dass sie sich bereits in einer Tempo 30-Zone mit eingeschränktem Haltverbot - ausgenommen Bewohner mit Parkausweis - befinden. Durch die Anpassung der Beschilderung an die rechtlichen Gegebenheiten des Parklizenzgebiets soll insbesondere der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer Rechnung getragen werden. Zudem wird die Erkennbarkeit des verkehrsrechtlichen Regelungsgehalts von allen potentiellen Einfahrtsmöglichkeiten in das Parklizenzgebiet maximiert.

II. Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.
III. Kostenentscheidung	Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

Fürstberger Verwaltungsdirektor	
------------------------------------	---

Nach dem Vollzug wird um Vorlage / Zusendung des Vollzugsberichtes gebeten.	Verteiler: Anschlagtafel Rathaus, abgenommen am:., Unterschriften: Anschlagtafel Eilbach, abgenommen am:., Unterschriften: Anschlagtafel Kirchbichl, abgenommen am:., Unterschriften: Polizeiinspektion Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 7, 83646 Bad Tölz Mühlberger, René Dr., Marktstraße 17, 83646 Bad Tölz Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz Stadt Bad Tölz, Betriebshof, Dietramszeller Str. 32, 83646 Bad Tölz Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz
---	---